



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



Brüssel, den 5. Dezember 2005
15360/05 (Presse 343)
(OR. en)

Der Rat billigt die Erstellung einer gemeinsamen schwarzen Liste von als unsicher eingestuften Luftfahrtunternehmen

Der Rat hat eine Verordnung zur Einführung einer EU-weiten Liste von Luftfahrtunternehmen angenommen, die den gemeinsamen Sicherheitskriterien nicht genügen. Gegen Luftfahrtunternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, wird eine Betriebsuntersagung erlassen, die in der gesamten EU gilt. Mit dieser Verordnung werden auch die Rechte der Fluggäste gestärkt, da sie über die Identität des Luftfahrtunternehmens, das ihren Flug durchführt, unterrichtet werden müssen (*PE-CONS 3660/05*).

Der Rat konnte den vom Europäischen Parlament am 16. November 2005 verabschiedeten Abänderungen uneingeschränkt zustimmen, da diese Abänderungen vorab zwischen Rat, Europäischem Parlament und Kommission ausgehandelt worden waren. Der Rat konnte diese Verordnung daher weniger als sechs Monate nach mehreren tragischen Flugzeugabstürzen im August annehmen, nach denen eine schnelle Reaktion auf europäischer Ebene gefordert worden war.

Die gemeinsame schwarze Liste wird wie folgt erstellt:

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel. +32 (0)2 285 9776 / 6319 Fax: +32 (0)2 285 8026
press.office@consilium.eu.int <http://ue.eu.int/Newsroom>

15360/05 (Presse 343)

1
DE

Zur erstmaligen Erstellung der gemeinschaftlichen Liste teilen die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Verordnung die Identität der Luftfahrtunternehmen mit, die in ihrem Gebiet einer Betriebsuntersagung unterliegen. Innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Informationen beschließt die Kommission auf der Grundlage der gemeinsamen Kriterien über eine Betriebsuntersagung gegenüber den betroffenen Luftfahrtunternehmen und erstellt die Liste.

Ein Luftfahrtunternehmen wird in diese Liste aufgenommen, wenn stichhaltige Beweise für gravierende Sicherheitsmängel vorliegen, wenn es an der Fähigkeit und/oder Bereitschaft mangelt, Sicherheitsmängel zu beheben, oder aber an der Fähigkeit und/oder Bereitschaft der für die Kontrolle eines Luftfahrtunternehmens zuständigen Aufsichtsbehörden, die geltenden Sicherheitsnormen durchzusetzen oder das Luftfahrzeug zu kontrollieren.

Die Kommission prüft mindestens alle drei Monate, ob eine Aktualisierung der gemeinschaftlichen Liste erforderlich ist; dabei kann sie entweder ein Luftfahrtunternehmen neu in die Liste aufnehmen oder aber aus der Liste streichen, wenn der Sicherheitsmangel beseitigt wurde. Um die Liste effizient auf dem neuesten Stand zu halten, übermitteln die Mitgliedstaaten und die Europäische Agentur für Flugsicherheit der Kommission alle Informationen, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind.

Die Liste und jede Änderung der Liste wird im Internet und im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Vertragspartner für die Beförderung im Luftverkehr, die nationalen Zivilluftfahrtbehörden, die Europäische Agentur für Flugsicherheit und die Flughäfen bringen den Fluggästen die Liste auf ihren Internetseiten und gegebenenfalls auch in ihren Räumlichkeiten zur Kenntnis.

Mit dieser Verordnung wurden auch die Informationsrechte der Fluggäste gestärkt, da sie über die Identität des Luftfahrtunternehmens, das ihren Flug durchführt, unterrichtet werden müssen. Die Fluggäste haben auch ein Recht auf Erstattung und/oder anderweitige Beförderung, falls das Luftfahrtunternehmen nach der Buchung in die Liste aufgenommen werden sollte.

Der Vertragspartner für die Beförderung im Luftverkehr muss sicherstellen, dass der Fluggast bei der Buchung über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens unterrichtet wird. Ist diese Identität bei der Buchung noch nicht bekannt, muss der Vertragspartner für die Beförderung im Luftverkehr den Fluggast über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens unterrichten, sobald diese Identität feststeht. Wird das ausführende Luftfahrtunternehmen nach der Buchung gewechselt, ist der Fluggast bei der Abfertigung oder spätestens beim Einstieg zu unterrichten.

Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU, d.h. wahrscheinlich Anfang 2006, in Kraft.